

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

An die Mitglieder
der Regionalgruppe Sachsen-Anhalt
des Fachverbandes für Rehabilitation und
Teilhabe für Menschen mit Behinderungen und
Sozialpsychiatrie im Diakonisches Werk Evan-
gelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Bereich Soziale Dienste

Referat Behindertenhilfe und
Psychiatrie (ST)

Tino Grübel
Referent Behindertenhilfe
und Psychiatrie (ST)

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-361
Fax: (0345) 122 99-399
gruebel@diakonie-ekm.de

Corona-Pandemie: Regelungen und Vereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe (ST) für den Bereich der Eingliederungshilfe im Land Sachsen-Anhalt

08.04.2020

Im Ergebnis einer erneuten am 7. April 2020 durchgeführten Telefonkonferenz mit dem Träger der Eingliederungshilfe (hier: Herr Richard (Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration) und Herrn Strube (Sozialagentur)) sind die folgenden Regelungen und Zusagen festzuhalten.

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0
Fax: (0345) 122 99-199
Mail: info@diakonie-ekm.de

Vorstandsvorsitzender
OKR Christoph Stolte

Kaufmännischer Vorstand
Dr. Wolfgang Teske

Sitz des Vereins:
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Steuernummer:
110/142/45814

Bankverbindungen:

Evangelische Kreditgenossen-
schaft eG (EKK)
Konto: 8000 530
BLZ: 520 604 10
IBAN: DE72 5206 0410 0008
0005 30
BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank
Konto: 1555476015
BLZ: 35 060 190
IBAN: DE80 3506 0190 1555
4760 15
BIC: GENODED1DKD

- (1) **„Oster-Heimfahrten“:** Wenn die Meldeadresse der leistungsberechtigten Person die Wohneinrichtung ist gilt, dass die Einrichtung nur aus den in § 18 der 3. SARS-CoV-2-EindV Nr. 4 genannten triftigen Gründe verlassen werden darf. Am 08.04.2020 hat Herr Richard uns in einer Mail eine neue Auslegung des oben genannten § 18 mitgeteilt. Zitat: **„Zu der Anwendung des § 18 der 2. EindämmungsVO ist zu sagen, dass der Besuch der Eltern grundsätzlich möglich ist. Dies ist die Auffassung der zust. Fachabteilung.“** Diese Meinung ändert die Aussage in der FAQs auf der website des Ministeriums, die wir in schnell und aktuell am 07.04.2020 kommuniziert haben. Diese Aussage wurde bisher (08.04.2020 um 16:30 Uhr) ersatzlos in der FAQs gestrichen.
- (2) **Corona-Mehraufwendungen für Schutzausrüstungen:** Die Sozialagentur wird die erforderlichen Kosten im Rahmen einer Kostenerstattung (so diese nachgewiesen sind) übernehmen. Der Leistungsträger sieht eine monatliche Abrechnung als nicht zwingend gegeben. Es ist nachzuweisen, dass die Mehrausgaben bspw. für persönliche Schutzausrüstung ausgegeben wurden. Die Anträge sind bei der SAG zu stellen. Dafür stellt die SAG den Mitgliedern der „GK 131“ ein Antragsformular / eine Excel-Tabelle zur Abrechnung zur Verfügung.
- (3) **Der Leistungsträger erklärt, dass für die Fälle in denen die Betreuung in der Wohneinrichtung nicht sichergestellt werden, die leistungsberechtigten Personen die Notbetreuung in der WfbM in Anspruch nehmen müssen.** Die Leistungsträgerseite möchte mit Blick auf die bis dato getroffenen Regelungen – hier: Weitergewährung und Fortzahlung der vereinbarten Leistungen und Vergütung sowie

dem „GK 131“-Beschluss 1/2020 – keine Zusagen machen, dass im Einzelfall Nachverhandlungen nach § 127 Abs. 3 SGB IX möglich sind.

- (4) **Werkstattlohn für leistungsberechtigte Person:** Die Leistungsträgerseite erklärt, dass sie sich hierzu noch im Gespräch mit dem BMAS befindet, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Seitens der ASMK gibt es ein Schreiben an den Bund: Intention der ASMK ist es, die Regelungen zum Kurzarbeitergeld auch auf WfbM-Beschäftigte zu übertragen, sodass die Regelungen auch beim Werkstattlohn zur Anwendung kommen. Die Höhe des Prozentsatzes ist noch, so die grundsätzliche Zustimmung des Bundes dazu vorliegt, auszuhandeln. Es wird erklärt, dass bei diesem Thema eine Lösung durch den Bund erreicht werden muss. Sollte die o.a. Lösung nicht erreicht werden, sind ggf. durch die leistungsberechtigten Personen Anträge auf Grundsicherung zu stellen resp. sind diese anzupassen. Anmerkung des Leistungsträgers: Die rechtlichen Vorgaben zur Zahlung des Werkstattlohns nach § 12 WVO sind von den Werkstattträgern selbstverständlich vollumfänglich zu beachten. Wie weit die Schwankungsreserve reicht, kann nicht abstrakt eingeschätzt werden. Laut den rechtlichen Grundlagen können zum Ausgleich von Ertragsschwankungen Rücklagen in Höhe eines Betrags gebildet werden, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 221 SGB IX für sechs Monate erforderlich ist. Danach ist nicht davon auszugehen, dass die Arbeitsentgelte bereits im Mai 2020 gekürzt werden müssen. Der Leistungsträger befindet sich bereits im Gespräch mit Landkreisen und kreisfreien Städten, dass die ggf. eingehenden Anträge auf Grundsicherung schnell bearbeitet werden.
- (5) **Umsetzung des „GK 131“-Beschlusses 1/2020 zur Anwendung resp. Aussetzung der Abwesenheitsregelung „COR“:** Es besteht der folgende einheitliche Konsens zur Auslegung des „GK 131“-Beschlusses 1/2020 – Anwendung der Abwesenheitsregelung:
- (1) Wenn leistungsberechtigte Personen aufgrund der Corona-Pandemie nicht in der Wohneinrichtung, sondern i.S. von social distancing in der Häuslichkeit (Elternhaus) sind, werden diese als abwesend mit „COR“ geführt.
 - (2) Alle leistungsberechtigten Personen im Arbeitsbereich und in der Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM werden ab 18. März 2020 als abwesende mit „COR“ geführt – Ausnahme: Teilnehmende an der WfbM-Notversorgung.
- (6) **Thematik Fahrdienste:** Der Leistungsträger erklärt, dass für Leistungserbringer, welche selbst Anbieter von Fahrdiensten sind, ein Antrag nach SodEG bei der SAG gestellt werden kann. Dabei sind die Anspruchsvoraussetzungen des SodEG zu beachten. Unbenommen davon erfolgt die Weiterfinanzierung der bestehenden „Modellprojekte“. Bei externen Anbietern von Fahrdienstleistungen gestaltet sich die Sachlage sehr schwierig, da diese Anbieter keine klassischen Sozialdienstleister i.S. des SodEG seien.